

## Wahlbekanntmachung der Stadt Wildau

### für die verbundenen Wahlen zum EU-Parlament, zum Kreistag und zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau am 09.06.2024

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) und § 41 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO) wird zu den o.g. Wahlen folgendes bekannt gemacht:

1. Die Wahlen finden am **09.06.2024** in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** in den auf den Wahlbenachrichtigungen festgelegten Wahlbezirken und deren folgenden Wahllokalen statt:

<b>Wahlbezirk</b>	<b>Wahllokal</b>	<b>Anschrift</b>
001 Waldsiedlung I	Technologie- und Gründerzentrum <i>barrierefrei</i>	Freiheitstraße 124/126
002 Waldsiedlung II	Stadtbibliothek Wildau <i>barrierefrei</i>	Friedrich-Engels-Str. 78
003 Röthegrund I	Kita Am Hasenwäldchen Raum 1 Haupteingang 1. OG <i>Barrierefrei über Fahrstuhl</i>	Freiheitstraße 11
004 Röthegrund II	Kita Am Hasenwäldchen Raum 2 Haupteingang rechts <i>barrierefrei</i>	Freiheitstraße 11
005 Grüne Schanze	Kita Wirbelwind <i>barrierefrei</i>	Geschwister - Scholl - Str. 12
006 Hoherlehme I	Musikraum der Grundschule <i>barrierefrei</i>	Fichtestraße 90/Ecke Geschwister-Scholl- Str.
007 Hoherlehme II	Cafeteria des Seniorenheims <i>barrierefrei</i>	Lessingstr. 24
008 Schwartzkopffsiedlung	Volkshaus <i>barrierefrei</i>	Karl-Marx-Str. 36

2. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

3. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal je Wahl einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
5. Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die:
  - 5.1 Wahl zum EU-Parlament **eine** Stimme.
  - 5.2 Wahl zum Kreistag **drei** Stimmen.
  - 5.3 Wahl zur Stadtverordnetenversammlung **drei** Stimmen.
6. Der Stimmzettel für die Wahlen enthalten jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Namens des Wahlvorschlagsträgers, sofern er eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes oder der Tätigkeit und den Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers (nur bei Wahl zum EU-Parlament und zur Wahl des Kreistages).
7. Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme bzw. Stimmen in der Weise ab, dass sie oder er, auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.

### **7.1 Wahl zum EU-Parlament**

Die Wählerin bzw. der Wähler muss dem Bewerber bzw. der Bewerberin, dem sie ihre bzw. er seine Stimme geben möchte, auf dem rechten Teil des Stimmzettels, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

### **7.2 Wahl zum Kreistag**

- a) Die Wählerin bzw. der Wähler muss die Bewerber, denen sie bzw. er seine Stimmen geben möchte, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
- b) Die Wählerin bzw. der Wähler kann einer Bewerberin bzw. einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.
- c) Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein.
- d) Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

### **7.3 Wahl zur Stadtverordnetenversammlung**

- a) Die Wählerin bzw. der Wähler muss die Bewerber, denen sie bzw. er seine Stimmen geben möchte, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
- b) Die Wählerin bzw. der Wähler kann einer Bewerberin bzw. einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.
- c) Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein.
- d) Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

8. Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.  
In den Wahlkabinen darf nicht fotografiert und gefilmt werden.
9. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen zu erfolgenden Ermittlungen und Feststellungen des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Wählerinnen bzw. Wähler, die einen Wahlschein haben, können

#### **10.1 an der Wahl zum EU-Parlament**

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Dahme-Spreewald oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen,

#### **10.2 an der Wahl zum Kreistag**

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Dahme-Spreewald oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen,

#### **10.3 an der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung**

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Wildau oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen,
- c) Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde für jede Wahl amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie amtliche Wahlbriefumschläge beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

#### **11.1 Wahl zum EU-Parlament**

- **Weißer** Stimmzettel
- **Weißer** Stimmzettelumschlag
- **Hellroter** Wahlbriefumschlag

#### **11.2 Wahl zum Kreistag**

- **Cremefarbener** Stimmzettel
- **Cremefarbener** Stimmzettelumschlag
- **Gelber** Wahlbriefumschlag

#### **11.3 Wahl zur Stadtverordnetenversammlung**

- **Hellblauer** Stimmzettel
- **Hellgrauer** Stimmzettelumschlag
- **Hellgrüner** Wahlbriefumschlag

- d) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

e) Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag wie folgt zusammen:

13.1 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** um **15:00 Uhr**

9119	im Volkshaus Wildau	K.-Marx-Str. 36 und
9120 und 9125	in der der Ludwig Witthöft Oberschule,	Karl-Marx-Str. 108 (Raum 1 und 2)

und

13.2 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der **Wahl zum EU-Parlament** um **16.00 Uhr**

9019 Wildau I	Lübben (Spreewald)	Verwaltungsgeb. Lübben, Beethovenweg, Raum 335 (3. OG)
9020 Wildau II	Lübben (Spreewald)	Verwaltungsgeb. Lübben, Beethovenweg, Raum 337 (3. OG)

und der **Wahl zum Kreistag** um **16.00 Uhr**

9635 Wildau III	Lübben (Spreewald)	OSZ Lübben Raum 038
9636 Wildau IV	Königs Wusterhausen	OSZ Königs Wusterhausen, Raum B 1.10
9637 Wildau V	Lübben (Spreewald)	OSZ Lübben Raum 101

Wildau, 31.05.2024

Wahlbehörde

---

Frank Nerlich  
Bürgermeister